

Statuten Verein Tele-Hilfe Basel

1. Name, Sitz

Unter dem Namen «Verein Tele-Hilfe Basel» besteht mit Sitz in Basel ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Zweck

Der Verein hat zum Ziel, rat- und hilfeschuchenden Menschen zu jeder Zeit ein Beratungsge-spräch anzubieten. Er orientiert sich dabei an den Statuten des Schweizerischen Verbandes «Die Dargebotene Hand» und an den Richtlinien des Internationalen Verbandes «IFOTES».

3. Trägerschaft

Träger/Trägerinnen sind Institutionen und/oder Einzelpersonen, welche den «Verein Tele-Hilfe Basel» regelmässig durch wesentliche Beiträge mitfinanzieren.

Sie sind automatisch beitragsfreie Vereinsmitglieder.

Sie können je einen Delegierten/eine Delegierte mit Stimm-und Wahlrecht für den Vorstand bestimmen. Die Aufnahme neuer Träger/Trägerinnen bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Die Kündigung der Trägerschaft kann seitens der Träger/Trägerinnen schriftlich unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Die Aufnahme von Mitgliedern bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Die Kündigung der Mitgliedschaft kann jederzeit erfolgen. Erfolgt die Kündigung innerhalb des Vereinsjahres, verbleibt der bereits bezahlte Mitgliederbeitrag im Verein.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen.

Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, seine Angelegenheit der nächsten Vereinsversammlung vorzutragen, welche endgültig befindet.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

6. Die Vereinsversammlung

6.1. Organisation

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einmal jährlich zur Erledigung der ihr obliegenden Geschäfte einberufen und findet im ersten Halbjahr statt. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich und unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte (Traktandenliste, Wahlvorschläge).

Eine Vereinsversammlung ist auch durchzuführen, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder verlangen. Ein solches Begehren muss mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Bekanntgabe des Zweckes an den Vorstand gestellt werden.

Den Vorsitz der Vereinsversammlung führt der Präsident/die Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin oder ein anderes, von der Vereinsversammlung gewähltes Vorstandsmitglied.

6.2. Verantwortungen

Die Vereinsversammlung ist verantwortlich für:

- a) Genehmigung der Statuten
- b) Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Vorstandes, soweit letztere nicht Träger/Trägerinnen, bzw. deren Delegierte sind
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Genehmigung des Jahresberichtes
- e) Abnahme der Jahresrechnung
- f) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder der Mitglieder
- h) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- i) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr aller an der Versammlung vertretenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Einzel- und Kollektivmitglieder sowie Träger/Trägerinnen, bzw. deren Delegierte, haben je eine Stimme. Es wird offen abgestimmt, sofern nicht mindestens ein Viertel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt.

Anträge an die Vereinsversammlung sind bis 10 Tage vor der Versammlung an das Präsidium zu richten.

Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem/der Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

7. Der Vorstand

7.1. Organisation

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er ist verantwortlich für die Erledigung all jener Angelegenheiten, welche nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand kann einen Ausschuss bestimmen. Dessen Pflichten und Kompetenzen sind im Geschäftsreglement verbindlich festgehalten.

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen.

Das Freiwilligenteam ist mit einer Stimme im Vorstand vertreten.

Der Präsident/die Präsidentin des Vorstandes wird von der Vereinsversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der Träger/Trägerinnen, bzw. deren Delegierten, beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand ernennt die Geschäftsleitung.

Zur Vertretung des Vereins sind der Präsident/die Präsidentin befugt. Er/sie kann die Vertretungskompetenz an ein anderes Vorstandsmitglied und/ oder an die Geschäftsleitung delegieren.

7.2. Organisation

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens 7 Tage im Voraus.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse erfolgen durch einfaches Mehr.

Dringende Beschlüsse können auch über den Zirkularweg gefasst werden. In diesem Fall gilt das einfache Mehr aller Vorstandsmitglieder.

Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Über den Zirkularweg geführte Beschlüsse sind ebenfalls in einem Protokoll aufzunehmen.

8. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle hat jährlich die Rechnung des Vereins zu prüfen und der Mitglieder-versammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Wiederwahl ist möglich.

9. Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand direkt unterstellt.

Der Geschäftsstelle steht die Geschäftsleitung vor. Deren Pflichten und Kompetenzen sind im Geschäftsreglement verbindlich festgehalten.

10. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Für eine Statutenänderung oder für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen an einer Vereinsversammlung.

Über die Verwendung eines allfälligen Aktiven-Überschusses beschliesst die Vereins-versammlung. Er soll nach Möglichkeit einer ähnlichen Institution zukommen

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten aus der Gründerversammlung vom 4. Mai 1992 und deren Änderungen vom 21. April 1998.

Basel, 24. April 2001